

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

24/2021, 18. November 2021

INHALTSÜBERSICHT

Ordnung für die Berlin Graduate School Muslim Cultures and Societies/Islamisch geprägte Gesellschaften der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin	434
Ordnung für das Promotionsstudium „Muslim Cultures and Societies/Islamisch geprägte Gesellschaften“ der Berlin Graduate School Muslim Cultures and Societies an der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin	438

Ordnung für die Berlin Graduate School Muslim Cultures and Societies/Islamisch geprägte Gesellschaften der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 1 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften die folgende Ordnung für die Berlin Graduate School Muslim Cultures and Societies/Islamisch geprägte Gesellschaften der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin (Graduiertenschule) am 20. Oktober 2021 erlassen:*

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgaben und Ziele der Graduiertenschule
- § 2 Graduiertenstipendien
- § 3 Forschungsbereiche
- § 4 Mitglieder und Organe der Graduiertenschule
- § 5 Mitgliederversammlung
- § 6 Vorstand
- § 7 Direktorin oder Direktor
- § 8 Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden
- § 9 Koordinatorin oder Koordinator
- § 10 Internationaler Wissenschaftlicher Beirat
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Aufgaben und Ziele der Graduiertenschule

(1) Die Berlin Graduate School Muslim Cultures and Societies/Islamisch geprägte Gesellschaften (Graduiertenschule) ist eine Einrichtung der Dahlem Research School (DRS) der Freien Universität Berlin.

(2) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler untersuchen die Pluralität, Veränderlichkeit und globale Verflechtung islamisch geprägter Kulturen und Gesellschaften in Vergangenheit und Gegenwart. In vergleichender Weise untersuchen sie Konzepte, Praktiken und Institutionen, die als islamisch verstanden werden. Geografisch deckt die Graduiertenschule ein breites Spektrum ab: Neben dem Nahen Osten liegt unser Forschungsschwerpunkt auf Afrika südlich der Sahara, auf Zentral-, Süd- und Südostasien sowie auf der muslimischen Diaspora in Europa und Nordamerika. Die Graduiertenschule verbindet systematisch kultur-, geschichts- und sozialwissenschaftliche Forschungsansätze. Dies spiegelt sich in der multidisziplinären Zusammensetzung

* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 10. November 2021 bestätigt worden.

zung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und Forschungsprojekte wider.

(3) Die Graduiertenschule bietet das Promotionsstudium Muslim Cultures and Societies/Islamisch geprägte Gesellschaften (Promotionsstudium) an. Die Graduiertenschule bildet künftige Führungskräfte in Wissenschaft, Medien, Politik sowie in der internationalen kulturellen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit aus, für die eine entsprechende wissenschaftliche Qualifikation erforderlich ist.

(4) Das Promotionsstudium richtet sich insbesondere an Studierende, die im Rahmen ihres Dissertationsvorhabens disziplinengestützt interdisziplinär arbeiten wollen. In enger Abstimmung mit ihren Betreuerinnen und Betreuern führen die Studierenden ihre Forschungstätigkeit selbstständig durch.

(5) Ziel der Graduiertenschule ist es, ein theoretisch und methodologisch reflektiertes Lehr- und Lernprogramm anzubieten. Die Graduiertenschule verschafft den Studierenden, ggf. im Rahmen von entsprechenden Kooperationsvereinbarungen, in Forschungseinrichtungen und Bibliotheken individuelle Forschungsmöglichkeiten. Sie unterstützt sie darüber hinaus bei der Durchführung ihrer empirischen Erhebungen, Feld- und Archivforschungen im In- und Ausland.

(6) Die Zugangsvoraussetzungen, das Bewerbungs- und Auswahlverfahren sowie Inhalt, Ziele, Organisation und Leistungsanforderungen sind in der Ordnung für das Promotionsstudium geregelt.

(7) Alle Mitglieder und Organe der Graduiertenschule sind verpflichtet, Chancengleichheit und Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Qualifikation und Familie unter Beachtung der Regelungen der Frauenförderrichtlinien (FFR) der Freien Universität Berlin vom 17. Februar 1993 (FU-Mitteilungen 17/1993) zu fördern.

§ 2

Graduiertenstipendien

(1) Je nach Verfügbarkeit schreibt die Graduiertenschule pro Jahr Stipendien für Studierende des Promotionsstudiums aus. Über die Stipendienvergabe entscheidet im Zuge des Auswahlverfahrens gemäß §§ 3, 4 der Ordnung für das Promotionsstudium die Auswahlkommission.

(2) Für einschlägige auswärtige Forschungsaufenthalte können Reisemittel beantragt werden. Die Gewährung der Reisemittel steht unter Finanzierungsvorbehalt.

§ 3

Forschungsbereiche

(1) Die Graduiertenschule fördert die Weiterentwicklung der Forschung insbesondere im folgenden Bereich: Dealing with diversity: Texts, Objects, Practices.

(2) Alle zwei Jahre werden die Forschungsbereiche gemäß Abs. 1 vom Vorstand, der Versammlung der an der Durchführung des Programms beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (fortan Mitgliederversammlung) und dem Internationalen Wissenschaftlichen Beirat (Beirat) überprüft, wobei notwendige Anpassungen vorgenommen werden.

§ 4

Mitglieder und Organe der Graduiertenschule

(1) Mitglieder der Graduiertenschule sind die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an der Durchführung des Promotionsstudiums als hauptberufliche Lehrkräfte und als Betreuerinnen oder Betreuer von Dissertationen mitwirken. Darüber hinaus gehören die gemäß §§ 3, 4 der Ordnung für das Promotionsstudium zugelassenen und immatrikulierten Studierenden des Promotionsstudiums der Graduiertenschule als Mitglieder an. Die Mitgliedschaft der Lehrkräfte und der Betreuerinnen und Betreuer ist an die Fortdauer der Beteiligung gemäß Satz 1 gebunden. Die Mitteilung über die Beendigung der Mitgliedschaft bedarf der Schriftform.

(2) Die Mitgliederversammlung gemäß § 3 Abs. 2 entscheidet auf Antrag des Vorstands über die Aufnahme neuer Mitglieder gemäß Abs. 1 Satz 1.

(3) Studierende, die nicht aus Mitteln der Graduiertenschule gefördert werden, können als Mitglieder aufgenommen werden, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 3, 4 der Ordnung für das Promotionsstudium erfüllen.

(4) Eine Mitgliedschaft in der Graduiertenschule wird nicht erworben, wenn Promovierende auswärtiger Hochschulen mit Promotionsrecht oder gleichgestellter Bildungsstätten im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung für bis zu zwei Semester zum Promotionsstudium befristet zugelassen und immatrikuliert werden. Leistungen können in dieser Zeit nur nach Maßgabe der Kooperationsvereinbarung erbracht werden. Nach Ablauf der befristeten Zulassung und Immatrikulation ist für eine weitere Zulassung und Immatrikulation sowie den Erwerb der Mitgliedschaft in der Graduiertenschule die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß §§ 3, 4 der Ordnung für das Promotionsstudium erforderlich.

(5) Organe der Graduiertenschule sind

- a) die Versammlung der an der Durchführung des Programms beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Mitgliederversammlung),
- b) der Vorstand,
- c) die Direktorin oder der Direktor
- d) die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden und
- e) der internationale wissenschaftliche Beirat.

(6) Die Rechte und Pflichten anderer universitärer Organe nach dem Berliner Hochschulgesetz und der

Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) bleiben unberührt. Die Organe gemäß Abs. 5 Buchst. a) bis c) geben sich jeweils eine Geschäftsordnung, im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5

Mitgliederversammlung

(1) Die an der Durchführung des Programms beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bilden die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Empfehlungen zu allen Angelegenheiten der Graduiertenschule abgeben. Sie gibt im Besonderen Empfehlungen zur Programmkoordination und -entwicklung ab.

(3) Die Mitgliederversammlung gemäß 5 Abs. 1 wählt den Vorstand. Die Studentischen Vertreterinnen und Vertreter nehmen stimmberechtigt an der Wahl teil.

(4) Der Vorstand setzt gemäß § 3 Abs. 2 der Ordnung für das Promotionsstudium eine Auswahlkommission ein, deren Mitglieder von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften bestellt werden.

(5) Die Direktorin oder der Direktor beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal innerhalb eines Semesters ein und leitet sie.

(6) In den Mitgliederversammlungen wird die Weiterentwicklung des Forschungs- und Lehrprogramms besprochen.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der Direktorin oder dem Direktor; der stellvertretenden Direktorin oder dem stellvertretenden Direktor; zwei bis drei weiteren Mitgliedern aus den Reihen der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 S. 1; der Koordinatorin oder dem Koordinator sowie bis zu drei Studierenden des Promotionsstudiums. Durch die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 sollen auch die Mitgliedsorganisationen der Graduiertenschule vertreten werden. Die studentischen Mitglieder werden von der Versammlung der Studierenden des Promotionsstudiums gemäß § 8 Abs. 2 gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Koordinatorin oder der Koordinator (§ 9) und die studentischen Mitglieder sind beratende Mitglieder, die anderen Vorstandsmitglieder stimmberechtigte Mitglieder.

(3) Der Vorstand bestellt auf Vorschlag der Versammlung der Studierenden gemäß § 8 Abs. 1 eine Vertrauenslehrkraft (Ombudsfrau oder Ombudsmann) aus der Reihe der hauptberuflichen Lehrkräfte des Promotions-

studiums, die an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilnimmt.

(4) In Angelegenheiten der Förderung von Frauen- und Geschlechterforschung zieht der Vorstand die Wissenschaftliche Leitung der Zentraleinrichtung zur Förderung von Frauen- und Geschlechterforschung und die Frauenbeauftragte des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften mit beratender Stimme hinzu. Sind von einer Entscheidung zu Angelegenheiten gemäß S. 1 Fächer oder Fachgebiete anderer an der Graduiertenschule beteiligter Fachbereiche der Freien Universität Berlin oder Fakultäten der Humboldt-Universität zu Berlin betroffen, kann zusätzlich die jeweilige Frauenbeauftragte mit beratender Stimme mitwirken.

(5) Der Vorstand berät und entscheidet in allen Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung der Graduiertenschule. Hierzu gehören insbesondere die interne Verteilung von Personal- und Sachmitteln sowie die Definition der Aufgabengebiete für Dienstkräfte. Der Vorstand kann im Einzelfall oder generell der Direktorin oder dem Direktor das Recht übertragen, die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen. Das Recht des Vorstands, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt.

(6) Die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 können zur Unterstützung und Beratung Beauftragte, Kommissionen und Ausschüsse einsetzen. Dies gilt insbesondere für folgende Aufgabenfelder:

- Haushaltsangelegenheiten,
- Qualitätsmanagement,
- Lehrplanung;
- Angelegenheiten der Studierenden.

Der Vorstand befindet über Aufgabenstellung, Zusammensetzung und Dauer der Einsetzungen und bestellt die Beauftragten und die Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse.

(7) In Kommissionen, die Vorschläge im Rahmen von Personalauswahlverfahren Berufungs- oder Einstellungs-vorschläge erarbeiten, sollen deren stimmberechtigte Mitglieder mehrheitlich Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 sein. Die vom Vorstand vorgeschlagenen Mitglieder sind von den gesetzlich oder nach der Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) zuständigen Organen als Mitglieder dieser Kommissionen zu stellen.

§ 7

Direktorin oder Direktor

(1) Die Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 wählen aus ihrer Reihe eine Direktorin oder einen Direktor und eine stellvertretende Direktorin oder einen stellvertretenden Direktor. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden nehmen stimmberechtigt an der Wahl teil. Das Amt

der Direktorin oder des Direktors kann auch von zwei an der Durchführung des Programms beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in Form einer Doppelspitze ausgeübt werden. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin bestellt die Direktorin oder den Direktor der Graduiertenschule sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter für eine Amtszeit von zwei Jahren zur oder zum Beauftragten für die Durchführung des Promotionsstudiums bzw. zum oder zur stellvertretenden Beauftragten.

(2) Die Direktorin oder der Direktor wird gemäß § 6 Abs. 1 der Ordnung für das Promotionsstudium als Beauftragte oder Beauftragter für das Promotionsstudium bestätigt.

(3) Die Direktorin oder der Direktor ist Sprecherin oder Sprecher der Graduiertenschule, ihr oder ihm obliegt die Leitung der Graduiertenschule sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands und des internationalen wissenschaftlichen Beirats (Beirat). Sie oder er vertritt die Graduiertenschule. In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann sie oder er die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen treffen; die Befugnis des Vorstands, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt. Die Direktorin oder der Direktor hat die Bewirtschaftungsbefugnis. Der Mitgliederversammlung und dem Beirat ist jährlich ein Rechenschaftsbericht vorzulegen.

(4) Die Direktorin oder der Direktor wird durch die Koordinatorin oder den Koordinator und eine Geschäftsstelle unterstützt. Die Geschäftsstelle organisiert die Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Vorstands und des internationalen wissenschaftlichen Beirats.

§ 8

Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden

(1) Die Studierenden des Promotionsstudiums versammeln sich regelmäßig zu Plenarsitzungen, die insbesondere der Diskussion über studentische Belange in der Graduiertenschule und über die Qualität der Betreuung dienen. Ihre Anregungen und Empfehlungen können dem Vorstand oder dem internationalen wissenschaftlichen Beirat zugeleitet werden.

(2) Die Studierenden wählen bis zu drei Vertreterinnen oder Vertreter, die die Belange der studentischen Mitglieder im Vorstand vertreten. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, eine Wiederwahl ist möglich.

§ 9

Koordinatorin oder Koordinator

(1) Die Koordinatorin oder der Koordinator leitet die Geschäftsstelle und unterstützt die Mitglieder der Graduiertenschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere bei der Planung und Durchführung des Studienprogramms sowie der Vermittlung der Serviceange-

bote der Dahlem Research School und der an der Graduiertenschule beteiligte universitären und außer-universitären Einrichtungen. Sie oder er arbeitet mit den Organen und Verwaltungen der an der Graduiertenschule beteiligten Einrichtungen zusammen. Zu ihrem oder seinem Aufgabenbereich gehören insbesondere die Unterstützung des Vorstands bei der Einwerbung und Bewirtschaftung von Fördermitteln für die Graduiertenschule, die kontinuierlichen Datenerhebung zu Evaluationszwecken, die Leitung der Geschäftsstelle in Absprache mit der Direktorin oder dem Direktor, die Umsetzung der Vorgaben der Studienordnung für den Promotionsstudiengang und die Organisation der Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Die Koordinatorin oder der Koordinator wird vom Vorstand bestimmt. Die Direktorin oder der Direktor kann von der zuständigen Stelle für die Koordinatorin oder den Koordinator eine weitere Bewirtschaftungsbefugnis ausstellen lassen.

§ 10

Internationaler Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Internationale Wissenschaftliche Beirat (Beirat) berät die Mitgliederversammlung, den Vorstand und die Direktorin oder den Direktor bei allen Entscheidungen in wissenschaftlichen Grundsatzangelegenheiten und gibt Empfehlungen und Anregungen. Er prüft und bewertet die Aktivitäten der Graduiertenschule und unterstützt die Weiterentwicklung des Promotionsstudiums.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstands von der Direktorin oder dem Direktor im Auftrag des Präsidiums für drei Jahre berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig. Die Anzahl der Mitglieder soll eine angemessene Vertretung der in § 3 Abs. 1 genannten Forschungsbereiche sicherstellen.

(3) Der Beirat kann Sachverständige aus Wissenschaft, Kultur und Politik zu Rate ziehen.

(4) Die Direktorin oder der Direktor und der Vorstand stellen sicher, dass die Empfehlungen und Anregungen des Beirats geprüft und so weit wie möglich umgesetzt werden.

(5) Der Beirat tritt in der Regel einmal innerhalb eines Jahres unter dem Vorsitz der Direktorin oder des Direktors zusammen. Der Beirat kann die Einberufung weiterer Sitzungen verlangen.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Berlin Graduate School Muslim Cultures ans Societies/Islamisch geprägte Gesellschaften der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin vom 21. Mai 2008 (FU-Mitteilungen, 35/2008, S. 888) außer Kraft.

**Ordnung für das Promotionsstudium
„Muslim Cultures and Societies/Islamisch
geprägte Gesellschaften“ der Berlin Graduate
School Muslim Cultures and Societies
an der Dahlem Research School der Freien
Universität Berlin**

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 1 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften am 20. Oktober 2021 die folgende Ordnung für das Promotionsstudium „Muslim Cultures and Societies/Islamisch geprägte Gesellschaften“ der Berlin Graduate School Muslim Cultures and Societies – Graduiertenschule an der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin (DRS) erlassen:*

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bestandteile und Ziel des Promotionsstudiums
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen, Bewerbungs- und Auswahlverfahren
- § 4 Auswahlgespräche und andere Auswahlinstrumente
- § 5 Aufbau des Promotionsstudiums, Regelstudienzeit, Unterrichtssprachen
- § 6 Organisation des Promotionsstudiums, Zuständigkeit
- § 7 Aufwand für das Studien- und Betreuungsangebot
- § 8 Wissenschaftliche Forschungsarbeit und Einbettung in internationale Forschungsprogramme
- § 9 Vorhabenbezogenes Promotionsstudium, Lehr- und Lernformen
- § 10 Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissensvermittlung
- § 11 Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissenschaftsmanagement
- § 12 Kompetenzerwerb im Teilbereich wissenschaftsrelevante Fremdsprachen
- § 13 Berichtspflichten, Abschluss und Abbruch des Promotionsstudiums
- § 14 Vorprogramm (Propädeutikum) der Promotionsstudien
- § 15 Inkrafttreten, Gültigkeitsdauer

Anlagen

Anlage 1: Modulübersicht

* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 10. November 2021 bestätigt worden.

Anlage 2: Übersicht über die Anforderungen in den Teilbereichen und Studieneinheiten

Anlage 3: Muster für eine schriftliche Betreuungsvereinbarung

Anlage 4: Muster für das Zertifikat

Anlage 5: Muster für die Leistungsbescheinigung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Zulassungsvoraussetzungen, das Bewerbungs- und Auswahlverfahren sowie Inhalt, Aufbau, Ziele, Organisation und Leistungsanforderungen für das Promotionsstudium „Muslim Cultures and Societies/Islamisch geprägte Gesellschaften“ der Berlin Graduate School Muslim Cultures and Societies an der Dahlem Research School (DRS) der Freien Universität Berlin (Promotionsstudium).

§ 2 Bestandteile und Ziel des Promotionsstudiums

(1) Das Promotionsstudium „Muslim Cultures and Societies/Islamisch geprägte Gesellschaften“ besteht aus wissenschaftlicher Forschungsarbeit, insbesondere der Anfertigung der Dissertation, einem wissenschaftlichen Studium mit den Inhalten gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie der Wahrnehmung eines Betreuungsangebots.

(2) Das Ziel des Promotionsstudiums ist die Ausbildung exzellenter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Dies soll durch das wissenschaftliche Studium mit den Inhalten gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie der Wahrnehmung des Betreuungsangebotes gefördert werden. Über die wissenschaftlichen Kompetenzen hinaus sollen überfachliche Schlüsselqualifikationen insbesondere in den Bereichen Wissensvermittlung, Wissenschaftsmanagement und wissenschaftsrelevante Fremdsprachen erworben werden. Das Promotionsstudium soll die Kooperation zwischen Disziplinen fördern und die Studierenden insbesondere auf die Übernahme von Nachwuchspositionen in Hochschulen, Forschungseinrichtungen und in öffentlichen oder privaten Einrichtungen vorbereiten, für die eine besondere wissenschaftliche Qualifikation erforderlich ist.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen, Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) Die Bewerbungsfrist endet im November eines jeden Jahres für das darauffolgende Wintersemester. Regelzeitpunkt zur Aufnahme des Studiums ist jeweils Oktober. In begründeten Ausnahmefällen können bei entsprechender Begutachtung durch zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die an der Durchfüh-

rung des Promotionsstudiums beteiligt sind, zu einem anderen Zeitpunkt Bewerbungen berücksichtigt werden, sofern eine Studienaufnahme zu diesem Zeitpunkt möglich und sinnvoll ist.

(2) Der Vorstand der Graduiertenschule gemäß § 6 der Ordnung für die Berlin Graduate School Muslim Cultures and Societies setzt eine Auswahlkommission ein. Die Mitglieder und je eine Vertreterin oder ein Vertreter werden von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften im Auftrag des Präsidiums bestellt.

Sie besteht aus:

- der Direktorin oder dem Direktor als der oder dem Vorsitzenden;
- bis zu drei weiteren Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind,
- bis zu drei Studierenden des Promotionsstudiums mit beratender Stimme, und
- der Koordinatorin oder dem Koordinator der Graduiertenschule als stellvertretender Kommissionsvorsitzender oder stellvertretendem Kommissionsvorsitzenden mit beratender Stimme.

Sofern promovierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind, stellen diese ein stimmberechtigtes Mitglied in der Auswahlkommission. Weiterhin findet das Auswahlverfahren unter Beteiligung der dezentralen Frauenbeauftragten des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften mit beratender Stimme statt. Die Amtszeit der Hochschullehrerinnen oder -lehrer und ggf. der akademischen Mitarbeiterin oder des akademischen Mitarbeiters beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen sind:

- a) die schriftliche Feststellung durch den zuständigen Promotionsausschuss, dass eine auflagenfreie und unbefristete Zulassung zur Promotion möglich ist. Diese muss spätestens mit Aufnahme des Promotionsstudiums nach § 3 Abs. 1 vorliegen.
- b) Sollte der zuständige Promotionsausschuss eine befristete Zulassung zum Promotionsverfahren mit Auflagen aussprechen, erfolgt die Aufnahme der Bewerberin oder des Bewerbers in das Vorstudium nach § 14 dieser Ordnung.
- c) überdurchschnittliche Leistungen beim Abschluss eines für die Promotion wesentlichen Studiengangs,
- d) ein herausragendes wissenschaftliches Leistungs- und Entwicklungspotential,
- e) bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Englisch ist, die Vorlage eines Nachweises über Englischkenntnisse entsprechend dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder der Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes. Über die

Gleichwertigkeit entscheidet die Auswahlkommission.

- f) ggf. der Nachweis der für die Durchführung des Dissertationsvorhabens notwendigen Kenntnisse weiterer Sprachen. Die nachgewiesenen Kenntnisse weiterer Sprachen ist individuell in Abhängigkeit von Anforderungen des jeweiligen Promotionsfachs oder des Themas des Dissertationsvorhabens festzulegen,
- g) die Einreichung einer tabellarischen Übersicht über die für das beabsichtigte Promotionsstudium einschlägigen Tätigkeiten und Erfahrungen,
- h) eine überzeugende Begründung der Motivation zur Bewerbung für das Promotionsstudium,
- i) Darstellung des Dissertationsprojekts,
- j) eine semestergenaue Darstellung eines Zeitplans für den Promotionsverlauf, und
- k) die Teilnahme an einem Auswahlgespräch gemäß § 4.

(4) Bewerberinnen oder Bewerber richten zu den gemäß Abs. 1 festgelegten Bewerbungsterminen eine schriftliche Bewerbung für das Promotionsstudium mit den Nachweisen und Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) bis j) an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Auswahlkommission für das Promotionsstudium.

(5) Die Auswahlkommission schlägt der Versammlung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind, aufgrund der schriftlichen Bewerbungsunterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) bis j) und nach dem Auswahlgespräch gemäß § 4 die für eine Zulassung zum Promotionsstudium der Berlin Graduate School Muslim Cultures and Societies geeigneten Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme vor. Unter Fristsetzung kann sie geeigneten Bewerberinnen oder Bewerbern das Nachreichen von fehlenden Nachweisen oder Unterlagen gestatten oder in Zweifelsfällen zusätzliche schriftliche oder mündliche Auskünfte von den Bewerberinnen oder Bewerbern einholen.

(6) Sind nach der Durchführung des Auswahlverfahrens mehr geeignete Bewerberinnen oder Bewerber als Studienplätze vorhanden, erstellt die Auswahlkommission eine Rangfolge. Dabei finden folgenden Kriterien Anwendung:

- a) Qualität des vorgeschlagenen Dissertationsprojektes,
- b) Qualität der bisherigen akademischen Abschlüsse und Leistungen,
- c) vorhabenbezogene Sprachkenntnisse,
- d) bisherige für das angestrebte Promotionsvorhaben relevante Berufs- und Praxistätigkeiten.

Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(7) Zugelassene Bewerberinnen oder Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und eine Frist zur Immatrikulation bestimmt werden. Bei Nichteinhal-

tung der Fristen wird der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß Abs. 6 aufgestellten Rangfolge neu vergeben. Abgelehnte Bewerberinnen oder Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid mit Begründung.

(8) In den Fällen des Erlöschens der Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß den Bestimmungen der Satzung für Studienangelegenheiten (SfS) erlischt die Zulassung zum Promotionsstudium.

§ 4 Auswahlgespräche und andere Auswahlinstrumente

(1) Die Auswahlkommission lädt Bewerberinnen oder Bewerber nach Durchsicht der Bewerbungsunterlagen gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) bis j) zur Teilnahme an Auswahlgesprächen ein. Die Auswahlgespräche werden von der Auswahlkommission durchgeführt, potenzielle Betreuerinnen und Betreuer können beratend teilnehmen.

(2) Die Ladung gilt als rechtzeitig zugegangen, wenn sie mindestens 10 Werktage vor dem Auswahlgespräch elektronisch abgesandt wurde.

(3) Das Gespräch kann telefonisch oder per Videokonferenz geführt werden.

(4) Die Auswahlgespräche werden jeweils durch mindestens zwei von der Auswahlkommission beauftragte Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern durchgeführt, die an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind, darunter mindestens ein Mitglied der Auswahlkommission.

(5) Das Auswahlgespräch dauert maximal 30 Minuten.

(6) Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird ein Protokoll gefertigt, das die wesentlichen Gründe für die Beurteilung der Bewerberin oder des Bewerbers enthält.

§ 5 Aufbau des Promotionsstudiums, Regelstudienzeit, Unterrichtssprachen

(1) Das Promotionsstudium der Berlin Graduate School Muslim Cultures and Societies enthält vorhabenbezogene und übergreifende wissenschaftliche Anteile (§ 9) sowie überfachliche Studienangebote zu Wissensvermittlung (§ 10), Wissenschaftsmanagement (§ 11) und wissenschaftsrelevanten Fremdsprachen (§ 12).

(2) Die Regelstudienzeit des Promotionsstudiums beträgt acht Semester, wobei sich die Erfüllung des wissenschaftlichen Studienprogramms über sechs Semester erstrecken soll.

(3) Die Unterrichtssprache des Promotionsstudiums ist in der Regel Englisch.

§ 6 Organisation des Promotionsstudiums, Zuständigkeit

(1) Die Wahl einer Direktorin oder eines Direktors als Beauftragte oder Beauftragten für das Promotionsstudium findet gemäß § 7 der Ordnung für die Berlin Graduate School Muslim Cultures and Societies/Islamisch geprägte Gesellschaften der Dahlem Research School statt.

(2) Die Direktorin oder der Direktor ist insbesondere für die wissenschaftliche Koordination verantwortlich. Die Koordinatorin oder der Koordinator gemäß § 9 der Ordnung für die Berlin Graduate School Muslim Cultures and Societies führt die laufenden Geschäfte des Promotionsstudiums. Sie oder er übermittelt der Ständigen Kommission der Dahlem Research School (DRS) die wesentlichen Informationen zur Entwicklung des Promotionsstudiums im jeweils vorangegangenen akademischen Jahr, auf deren Grundlage die DRS ihren jährlichen Leistungsbericht erstellt.

(3) Die Direktorin oder der Direktor stellt sicher, dass den einzelnen Studierenden mit deren Zustimmung jeweils ein Betreuungsteam zugeordnet wird, das im Regelfall aus drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern bestehen soll. Mindestens zwei Mitglieder des Betreuungsteams müssen an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sein.

(4) Die Direktorin oder der Direktor stellt sicher, dass eine Ombudsperson eingesetzt wird, an die sich die Studierenden in Konfliktfällen wenden können.

(5) Das Betreuungsteam legt anhand des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums im Einvernehmen mit der oder den Studierenden sowie der oder dem Beauftragten für das Promotionsstudium unter Berücksichtigung der Maßgaben von §§ 7 bis 12 Art und Umfang der von der oder dem Studierenden zu erbringenden Studienleistungen fest.

(6) Über die durch die Aufnahme des Promotionsstudiums entstehenden gegenseitigen Verpflichtungen zwischen Studierenden und Betreuungsteam wird von den Beteiligten eine Betreuungsvereinbarung gemäß Anlage 3 unterzeichnet und in die jeweilige Akte der Graduiertenschule aufgenommen.

§ 7 Aufwand für das Studien- und Betreuungsangebot

(1) Der Aufwand der Studierenden für die erfolgreiche Erfüllung der Anforderungen des wissenschaftlichen Studien- und Betreuungsangebots des Promotionsstudiums beträgt insgesamt 30 LP (vgl. Anlage 1).

(2) Für den Kompetenzerwerb in den Bereichen Wissensvermittlung und Wissenschaftsmanagement sollen maximal 5 LP auf die 30 LP in drei Jahren gemäß Abs. 1 anrechenbar sein. Der Besuch weiterer Kurse (ohne Erwerb anrechenbarer LP) steht den Studierenden frei.

§ 8

Wissenschaftliche Forschungsarbeit und Einbettung in internationale Forschungsprogramme

(1) Die wissenschaftliche Forschungsarbeit gemäß § 2 Abs. 1 dient dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Forschung.

(2) Die Inhalte des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums orientieren sich in der Regel an den Forschungsgegenständen der Betreuenden und Lehrenden des Promotionsstudiums. Die Studierenden nehmen an den von diesen initiierten internationalen Forschungsprojekten im Rahmen ihres Dissertationsvorhabens teil.

(3) Im Rahmen der wissenschaftlichen Forschungsarbeit soll in der Regel ein auswärtiger Forschungsaufenthalt von insgesamt bis zu 12 Monaten absolviert werden. Ort, Häufigkeit und zeitliche Dauer richten sich nach dem jeweils konkret erreichten Arbeitsfortschritten der Studierenden. Dort erbrachte Studienleistungen können für das Curriculum des Promotionsstudiums anerkannt werden.

§ 9

Vorhabenbezogenes Promotionsstudium, Lehr- und Lernformen

(1) Im Rahmen des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums sind insbesondere folgende Lehr- und Lernformen vorgesehen:

(a) Interdisziplinäre Seminare

Eine Veranstaltung wird von einer, einem oder jeweils mehreren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern verantwortet. Das Ziel ist die Vermittlung von neuesten Forschungsergebnissen unter interdisziplinären Aspekten.

Studierende müssen mindestens das Seminar „Theories and Methods“ besuchen, um die Vielfalt der an der Graduiertenschule gelehrt methodischen und disziplinären Ansätze deutlich zu machen und die Studierenden mit der neuesten Literatur und den jüngsten Debatten und Forschungsfragen in den verschiedenen Disziplinen vertraut zu machen. Die Seminare sollen die Studierenden befähigen, ihre eigene Forschung in einen interdisziplinären Kontext zu stellen.

(b) Kolloquien

Kolloquien sind interne oder öffentliche Veranstaltungen, die der Präsentation und Diskussion der an der Graduiertenschule durchgeführten Forschungsvorhaben dienen. Sie werden von Lehrenden der Graduiertenschule geleitet.

(c) Workshops und vertiefende vorhabenbezogene Lehrveranstaltungen

Workshops sind Veranstaltungen, die der Vertiefung des in Seminaren erworbenen Wissens dienen. Die Teil-

nahme an vertiefenden Lehrveranstaltungen soll es den Studierenden ermöglichen, spezielle Kenntnisse zu erwerben, die für eine erfolgreiche Durchführung des Dissertationsvorhabens erforderlich sind. Insbesondere Workshops und vorhabenbezogene Lehrveranstaltungen zur Vor- und Nachbereitung empirischer Feld- und Archivforschung bilden hier einen Schwerpunkt.

(d) Gute wissenschaftliche Praxis

(1) Veranstaltungen zur guten wissenschaftlichen Praxis sollen die Studierenden über wissenschaftliches Fehlverhalten aufklären und dazu beitragen, dass die Studierenden die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis befolgen. Die Teilnahme an Veranstaltungen zur guten wissenschaftlichen Praxis im Umfang von zwei Workshop-Tagen (16 Arbeitseinheiten, 1 LP) ist verpflichtend. Die Studierenden können auf das Angebot der Freien Universität Berlin und ihrer Partnereinrichtungen zurückgreifen.

(2) Für alle Veranstaltungen im Rahmen des wissenschaftlichen Studiums gemäß Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie für die Wahrnehmung eines Betreuungsangebots des Promotionsstudiums besteht eine Verpflichtung zu regelmäßiger und aktiver Teilnahme. Art und Umfang der Anforderungen sind in Anlage 2 geregelt.

(3) Studienangebote von Graduiertenkollegs der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) oder – im Rahmen von Kooperationen – von Max-Planck-Research Schools oder anderen Forschungsverbänden an anderen Universitäten oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen können in das Promotionsstudium einbezogen werden.

§ 10

Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissensvermittlung

Die Studierenden sollen die Ergebnisse ihrer Forschungstätigkeit regelmäßig auf wissenschaftlichen Tagungen vorstellen und sich die erforderlichen Kommunikations- und Präsentationstechniken aneignen. Nach Rücksprache mit dem Betreuungsteam soll ihnen angemessene Gelegenheit eingeräumt werden, größere Zusammenhänge ihres Forschungsgebiets auch im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu vermitteln. Die Mitglieder des Betreuungsteams unterstützen die Studierenden beim Erwerb hochschuldidaktischer Kompetenzen. Die Studierenden können auf das Schulungsangebot der Freien Universität Berlin und ihrer Partnereinrichtungen zurückgreifen.

§ 11

Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissenschaftsmanagement

Die Studierenden sollen Erfahrung bei der Planung und Durchführung von Forschungsprojekten erwerben

und allgemeine Fähigkeiten im Forschungsmanagement, besonders bei der Organisation und Koordination wissenschaftlicher Aktivitäten und Projekte entwickeln. Dazu gehören auch die Schulung in guter wissenschaftlicher Praxis und der Erwerb interkultureller Kompetenzen.

§ 12

Kompetenzerwerb im Teilbereich wissenschaftsrelevante Fremdsprachen

Studierenden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, wird empfohlen, im Verlauf des Promotionsstudiums Deutschkenntnisse zu erwerben, die es ihnen ermöglichen, in angemessener Weise mündlich und schriftlich in deutscher Sprache kommunizieren zu können.

§ 13

Berichtspflichten, Abbruch und Abschluss des Promotionsstudiums

(1) Die Studierenden berichten dem Betreuungsteam regelmäßig über Verlauf und Stand ihres Dissertationsvorhabens. Näheres zu Form, Umfang und Terminen der Berichte wird in den Betreuungsvereinbarungen gemäß Anlage 3 geregelt. Mindestens einmal im Jahr findet ein Betreuungstreffen der oder des Studierenden mit allen Mitgliedern des Betreuungsteams statt. Dieses Gespräch wird von der oder dem Studierenden schriftlich protokolliert.

(2) Jährlich fertigen die Studierenden einen Bericht über ihr Dissertationsvorhaben, ihre Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Tagungen und Workshops und über ihren Forschungsaufenthalt in schriftlicher Form an.

(3) Auf der Basis des Berichts nach Abs. 2 erfolgt am Ende des Studienjahres eine Evaluation der oder des Studierenden durch das Betreuungsteam. Berücksichtigt werden die zeitgerechte Erfüllung von Forschungsaufgaben im Rahmen der Dissertation, die Wahrnehmung von Lehrangeboten gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie die Wahrnehmung des Betreuungsangebots.

(4) Sieht das Betreuungsteam den erfolgreichen Fortgang des Promotionsvorhabens gefährdet, teilt es dies dem oder der Studierenden rechtzeitig und in schriftlicher Form mit. Im Rahmen eines Beratungsgesprächs zwischen der oder dem Studierenden und dem Betreuungsteam sollen die Probleme identifiziert und mögliche Schritte zur Problemlösung gesucht werden. Das Ergebnis dieses Gesprächs fließt in das Votum des Betreuungsteams ein.

(5) Das Ergebnis der Evaluation wird dem Vorstand der Graduiertenschule nach § 3 Abs. 2 schriftlich mitgeteilt. Die Vorstandsmitglieder entscheiden auf der Grundlage des Votums des Betreuungsteams sowie ggf. nach Anhörung des Betreuungsteams und der oder

des Studierenden über den weiteren Verbleib der oder des Studierenden im Promotionsstudium.

(6) Beim Übergang vom 3. in das 4. Studienjahr findet ein verpflichtendes Beratungsgespräch der Studierenden mit dem Betreuungsteam statt. Zur Vorbereitung reichen die Studierenden einen Bericht ein, der aus einer Übersicht des Arbeitsstands (Gliederung mit Angaben zum Bearbeitungsstand der Kapitel) und einem aktuellen Zeitplan sowie Angaben zur beruflichen Orientierung besteht. Optional können auch Kapitelentwürfe hinzugefügt werden. Die Ergebnisse des Statusgesprächs werden von den Studierenden protokolliert, das Protokoll wird der Promotionsakte hinzugefügt.

(7) Alle schriftlichen Unterlagen, die die Studierenden betreffen, werden in die jeweilige Akte der Graduiertenschule aufgenommen.

(8) Sind alle in dieser Ordnung vorgesehenen Anforderungen erfüllt, werden nach Abschluss der Promotion (erfolgreiche Verteidigung) über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiums ein Zertifikat und eine Leistungsbescheinigung gemäß Anlage 4 und 5 ausgestellt. Der Abschluss der Promotion erfolgt gemäß der jeweils geltenden Promotionsordnung.

§ 14

Vorprogramm (Propädeutikum) des Promotionsstudiums

(1) Bewerberinnen oder Bewerber, die nach § 3 Abs. 3 Buchst. b) durch den zuständigen Promotionsausschuss befristet und unter Auflagen zum Promotionsverfahren zugelassen wurden, nehmen am Vorprogramm (Propädeutikum) des Promotionsstudiums teil. Sobald der zuständige Promotionsausschuss eine unbefristete und auflagenfreie Zulassung zum Promotionsverfahren ausspricht, wird die Bewerberin oder der Bewerber automatisch in das Promotionsstudium aufgenommen.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die nach Einschätzung der Auswahlkommission für das Promotionsstudium zwar ein herausragendes wissenschaftliches Leistungs- und Entwicklungspotential aufweisen, jedoch

- a) mit ihrer bisherigen Hochschulausbildung noch nicht den erforderlichen Qualifikationsstand erreicht haben,
- b) nicht über die für die Durchführung des Promotionsvorhabens erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 3 Abs. 3 Buchst. e) verfügen oder
- c) noch keine ausgearbeitete Darstellung des Dissertationsprojekts vorlegen können,

können befristet in das Vorprogramm (Propädeutikum) des Promotionsstudiums aufgenommen werden.

(3) Die Dauer des Propädeutikums beträgt maximal zwölf Monate.

(4) Für die im Propädeutikum besuchten Lehrveranstaltungen können 15 LP vergeben werden. Für die

Ausarbeitung des Dissertationsprojektes können weitere 15 LP vergeben werden. Der Studienverlaufsplan wird individuell in Absprache mit einem Betreuungsteam festgelegt. Eine Anrechnung dieser Leistungen auf das Promotionsstudium erfolgt nicht.

(5) Die Zulassung zum Propädeutikum setzt ein Bewerbungs- und Auswahlverfahren gemäß §§ 3 bis 6 voraus. Sie berechtigt nicht automatisch zur Aufnahme in das Promotionsstudium. Über diese entscheidet der Vorstand der Graduiertenschule aufgrund der Evaluation und Empfehlung des Betreuungsteams.

§ 15

Inkrafttreten, Gültigkeitsdauer

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für das Promotionsstudium „Muslim Cultures and Societies/Islamisch geprägte Gesellschaften“ an der Berlin Graduate School Muslim Cultures and Societies an der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin vom 21. Mai 2008 (FU-Mitteilungen 35/2008, S. 940) außer Kraft.

(3) Diese Ordnung gilt für Studierende, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung im Promotionsstudium „Muslim Cultures and Societies/Islamisch geprägte Gesellschaften“ der Berlin Graduate School Muslim Cultures and Societies an der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin immatrikuliert werden. Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung für das Promotionsstudium „Muslim Cultures and Societies/Islamisch geprägte Gesellschaften“ an der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin immatrikuliert wurden, können das Studium nach der Ordnung gemäß Abs. 2 innerhalb von 6 Semestern beenden oder die Erbringung der Leistungen auf Grundlage dieser Ordnung beantragen.

(4) Die Gültigkeit dieser Ordnung erlischt mit dem Ende der Förderungsdauer des Promotionsstudiums oder aufgrund der Beendigung der Mitgliedschaft in der DRS, ohne dass es eines gesonderten Aufhebungsbeschlusses bedarf. Für Studierende, die zum Zeitpunkt gemäß Satz 1 bereits in das Promotionsstudium „Muslim Cultures and Societies/Islamisch geprägte Gesellschaften“ aufgenommen wurden, gilt Vertrauensschutz. Ihnen wird die Möglichkeit des Abschlusses ihres Promotionsstudiums auf der Grundlage dieser Ordnung für eine Dauer von achtzehn Semestern ab dem Zeitpunkt gemäß Satz 1 gewährleistet.

Anlage 1: Modulübersicht

Modul	Anzahl Leistungspunkte
Modul 1: Einführungswoche (1. Jahr)	2
Modul 2: Theorien- und Methodenseminar (1. Jahr)	4
Modul 3: Forschungskolloquium I (1. Jahr)	4
Modul 4: Forschungskolloquium II (3. Jahr)	4
Modul 5: Feld- und Archivforschung (1. bis 4. Jahr) – Workshops zur Vor- und Nachbereitung der Feld- und Archivforschung – Workshop zu guter wissenschaftlicher Praxis	5
Modul 6: Ergänzungsseminare und Wissenstransfer (1. bis 4. Jahr) – Ergänzungsseminare – Wissenstransfer – Schlüsselkompetenzen in den Bereichen wissenschaftliches Arbeiten und akademische Selbstverwaltung – Sprachkurse – Berufsorientierung	6
Modul 7: Kompetenzerwerb Wissenschaftsmanagement und Fremdsprachen	5
Abfassung der Dissertation (1. bis 4. Jahr)	

Anlage 2: Übersicht über die Anforderungen in den Teilbereichen und Studieneinheiten

Leistungspunkte	Anforderungen/Inhalte
(2 LP)	<p>Modul 1 Einführungswoche</p> <p>Die Einführungswoche dient der Vorstellung des akademischen Profils der Graduiertenschule und ihrer Mitglieder.</p> <p>Die neuen Studierenden stellen ihre eigenen Forschungsprojekte vor und treffen erste Absprachen mit ihrem Betreuungsteam. Darüber hinaus lernen sie das institutionelle Umfeld der Graduiertenschule kennen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Einführungsseminar – Studienplanabstimmung mit Betreuungsteam – Vorstellung der Partnerinstitutionen und weiterer relevanter universitärer und außeruniversitärer Einrichtungen in Berlin <p><i>Verbindliche Teilnahme und aktive Beteiligung</i></p>
(4 LP)	<p>Modul 2 Theorien- und Methodenseminar</p> <p>Im Seminar vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse relevanter Forschungsansätze und fächerübergreifender Methoden aus dem historisch-philologischen, sozialwissenschaftlichen und kulturwissenschaftlichen Themenspektrum der Graduiertenschule.</p> <p><i>Verbindliche Teilnahme und aktive Beteiligung</i></p> <p><i>Lektüre und Diskussion relevanter Texte zu Theorien und Methoden</i></p> <p><i>Abfassung von Response Papers zu den Texten</i></p>
(4 LP)	<p>Modul 3 Forschungskolloquium I</p> <p>Mündliche und schriftliche Präsentation eigener Forschungsergebnisse</p> <p>Im 1. Studienjahr stellen die Studierenden im Rahmen eines internen Kolloquiums unter Beteiligung ihres Betreuungsteams den aktuellen Stand ihrer Forschung zur Diskussion und erhalten Anregungen für die weitere Arbeit an der Dissertation. Durch die Vorbereitung des eigenen Vortrags und die Auseinandersetzung mit den Forschungsprojekten ihrer Mitstudierenden im Promotionsstudium sammeln die Studierenden Erfahrungen in der Präsentation und konstruktiven Diskussion von Forschungsvorhaben. Diese Erfahrungen fließen in den Arbeits- und Forschungsbericht zum Abschluss des ersten Jahres ein.</p> <p><i>Verbindliche Teilnahme und aktive Beteiligung</i></p> <p><i>Präsentation und Diskussion des eigenen Dissertationsprojekts</i></p> <p><i>Abfassung eines Forschungsberichts</i></p>
(4 LP)	<p>Modul 4 Forschungskolloquium II</p> <p>Mündliche Präsentation eigener Forschungsergebnisse</p> <p>Im 3. Studienjahr stellen die Studierenden im Rahmen eines internen Kolloquiums unter Beteiligung ihres Betreuungsteams die Ergebnisse ihrer Feld- bzw. Archivforschung vor. Die Analyse und Diskussion der empirischen Forschungsergebnisse sind maßgebliche Arbeitsschritte zur Strukturierung der Dissertation.</p> <p><i>Verbindliche Teilnahme im 3. Jahr und aktive Beteiligung.</i></p> <p><i>Präsentation und Diskussion der empirischen Forschungsergebnisse</i></p>

Leistungspunkte	Anforderungen/Inhalte
(5 LP)	<p>Modul 5 Feld- und Archivforschung</p> <p>Modul 5 schafft einen Rahmen für eine Reihe von Veranstaltungen, die eine vertiefte Auseinandersetzung zu den Themen Feld- und Archivforschung ermöglichen (z. B. Theorie-Lesegruppen, Methodenübungen, Werkstätten, etc.). Dazu können eigens von der Graduate School organisierte Veranstaltungen zählen, es können aber auch Veranstaltungen eingebunden werden, die an anderen Institutionen stattfinden (z. B. Kolloquien, Lesegruppen etc.). Die Studierenden bereiten in Workshops vom ersten bis zum vierten Studienjahr ihre empirische Feld- und Archivforschung vor und nach. Neben theoretischen, methodischen und ethischen Fragen soll der Austausch der Studierenden untereinander angeregt und unterstützt werden. Die Studierenden erhalten Hilfestellung bei der Erhebung, Sichtung, Archivierung und Systematisierung des erhobenen Materials und bei der Aufarbeitung des Forschungsprozesses.</p> <p><i>Verbindliche Teilnahme und aktive Beteiligung</i></p> <p><i>Präsentation und Diskussion</i></p> <p><i>Abfassung eines Forschungsberichts</i></p> <p>Die Studierenden nehmen, insbesondere zur Vorbereitung auf die Feld- und Archivforschung, an mindestens einer Veranstaltung zur guten wissenschaftlichen Praxis im Umfang von zwei Workshop-Tagen teil.</p>
(6 LP insgesamt)	<p>Modul 6 Ergänzungsseminare und Wissenstransfer</p> <p>Über den Zeitraum des vierjährigen Studiums besuchen die Studierenden weitere wissenschaftliche Seminare und andere Lehrangebote und beteiligen sich an Aktivitäten, die der wissenschaftlichen und/oder beruflichen Qualifizierung dienen. In Absprache mit ihrem Betreuungsteam wählen die Studierenden aus einem breiten Spektrum diejenigen Angebote aus, die für die eigene Forschung und Karriereplanung am besten geeignet sind.</p> <p><u>Ergänzungsseminare</u></p> <p>Die Studierenden haben die Möglichkeit, an weiteren wissenschaftlichen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb der Graduiertenschule teilzunehmen. Die Veranstaltungen dienen der fachlichen Vertiefung und Einbindung der Studierenden in laufende Lehr- und Forschungsvorhaben.</p> <p><u>Wissenstransfer</u></p> <p>Die Studierenden üben Fähigkeiten zur Vermittlung wissenschaftlicher Inhalte ein. Dazu zählen vornehmlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Beteiligung an der Durchführung einer Lehrveranstaltung – Erwerb hochschuldidaktischer Kompetenzen – Präsentation eigener Forschungsergebnisse auf einer wissenschaftlichen Konferenz – Publikation eines Artikels (wissenschaftliche Zeitschrift, Sammelband, Online-Publikation) – Beteiligung an der Konzeption und Planung einer wissenschaftlichen Veranstaltung – Präsentation der Graduiertenschule nach außen – Mitarbeit bei der Planung und Durchführung einer Ausstellung, eines Films und/oder mediengestützten Dokumentationsprojektes

Leistungspunkte	Anforderungen/Inhalte
(5 LP insgesamt)	<p>Modul 7 Kompetenzerwerb Wissenschaftsmanagement und Fremdsprachen</p> <p><u>Schlüsselkompetenzen in den Bereichen wissenschaftliches Arbeiten und akademische Selbstverwaltung</u></p> <p>In Kursen erwerben die Studierenden Schlüsselkompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens (Recherche, Dokumentation, Präsentation, akademisches Schreiben, Projektplanung, Zeitmanagement etc.). Außerdem nehmen die Studierenden Einblick in die Strukturen und Arbeitsweisen wissenschaftlicher Einrichtungen.</p> <p><u>Sprachkurse</u></p> <p>Die Studierenden haben die Möglichkeit, projektrelevante Sprachkenntnisse zu vertiefen. Studierenden, die Deutsch nicht als Muttersprache beherrschen, haben außerdem die Möglichkeit, Deutschkenntnisse zu erwerben und zu vertiefen.</p> <p><u>Berufsorientierung</u></p> <p>Durch projekt- oder berufsrelevante Praktika haben die Studierenden die Möglichkeit, Einblick in die Strukturen und Arbeitsweisen außerwissenschaftlicher Einrichtungen zu nehmen.</p> <p>Abfassung der Dissertation (1. bis 3. Jahr)</p> <p>Die Abfassung der Dissertation erfolgt in enger Absprache mit dem Betreuungsteam.</p>
(gesamt: 30 LP)	

Anlage 3: Muster für eine schriftliche Betreuungsvereinbarung

**Written Supervision Agreement
in accordance with § 6 Section 6 of a Regulation for Doctoral Studies
at the Berlin Graduate School Muslim Cultures and Societies (BGSMS)**

Supervision Agreement

Between

_____ (Student)

_____ (Supervisor as defined in the relevant rules and regulations for doctoral studies)

_____ Supervisor – as well as the other member(s) of the supervisory team (Mentor(s))

_____ (The Director of the BGSMS).

1. [Ms. or Mr. First Name, Name] is a student in the DRS doctoral program “Muslim Cultures and Societies”/Islamisch geprägte Gesellschaften since Winter Semester 20[XX] and as such is working on a dissertation at [NAME OF DEPARTMENT/INSTITUTE] at Freie Universität Berlin with the working title:

„[.....]“.
„[Working Title]“.

The dissertation project has been presented by the student in the framework of the admission procedure for doctoral studies and has been approved by the supervisor and by the director of the BGSMS.

2. The supervision of the dissertation project shall be conducted by a supervisory team in accordance with § 6 (3). The following senior researchers belong to the supervisory team:

1. _____ (as Supervisor)

2. _____ (as Mentor)

3. _____ (as Mentor)

If a member of the supervisory team should withdraw from the team before the conclusion of the dissertation, he or she shall arrange for continuous and adequate supervision.

3. Prior to the commencement of the doctoral studies, based on the content of the project-related doctoral studies program, the supervisory team shall define the type and the extent of the study units to be completed by the student in accordance with § 6 (5) while taking into account the measures defined in sections 7 through 12. Moreover, the supervisory team shall assure that adequate working conditions are available to the student.

4. The student, in collaboration with the supervisor, shall prepare the theoretical and methodological cornerstones of the dissertation project and shall advise the student in his/her preparation of a detailed work plan and time schedule. At appropriate intervals, the Supervisor shall comment on and evaluate the progress made by the student, both in oral and in written form. Regular reports by the student to the Supervisor shall provide insight into his or her progress. Regular consultation and supervisory meetings shall be held based on the predefined type and scope of the study units to be completed by the student and, allowing for special requirements of the specific disciplines. Said meetings shall generally be scheduled once a month during the lecture period. If needed, additional appointments may be convened on short notice. In compliance with § 13 (1), at least one supervisory meeting per year is to be recorded in writing by the student. The Representative is to be immediately informed should it be necessary due to any important reasons to modify the composition of the supervisory team. Should this be the case, the Representative shall then take the appropriate steps.

5. The period of time set to complete the dissertation is the predefined standard study period as stipulated within the relevant rules and regulations for doctoral studies. In accordance with § 5 (2) 2 the student shall aim to submit his or her dissertation within the predefined standard study period. The work plan and time schedule provided in the appendix shall apply as amended on [date] or otherwise schedules agreed upon at a later date and attached. These schedules must be approved by the supervisory team. The student shall be obliged to immediately inform the supervisory team in the event of any changes to the work plan and schedule.
6. Before accepting any paid or unpaid part-time employment, the student shall be required to obtain the prior consent of the supervisory team and the approval of the Representative in advance. Permission for part-time employment may be refused if there is reasonable concern that this activity would prevent the student from properly fulfilling the duties and obligations of the doctoral program to the extent required. In particular, permission shall be refused if it is assumed that the demands of the part-time employment made on the student's work and performance are such that they will make it difficult for the student to achieve the objectives of the doctoral studies program.
7. The student shall establish his or her place of residence in Berlin so as to avoid any adverse effect upon his or her ability to fulfil the obligations and requirements of the doctoral studies.
8. The student and the members of the supervisory team shall be obliged to abide by the rules of good practice in compliance with the articles on ensuring good academic practice (code of conduct) of Freie Universität Berlin dated December 3, 2020 (FU Memoranda No. 42/2020). This code stipulates that the students shall consult their supervisory team or Program Ombudsperson in cases of doubt. For the members of the supervisory team this expressly includes the duty to observe and to make the student aware of and list any copyright provisions applicable to texts or findings.
9. All persons involved shall review and, if necessary, modify the supervision agreement and its appendices on an annual basis. In the event an extension is needed to complete the dissertation project beyond the end of the standard study period, a new supervision agreement may, if necessary, be presented to the Representative for approval. All persons involved declare their consent to allow release of general information about the dissertation project for the purposes of statistical survey and evaluation by the Graduate School. Should the doctoral studies be interrupted, all of the persons involved are required to submit reasons in writing to the Representative.

Date and signatures:

_____ (The Student)

_____ (The Supervisor as well as the other members of the supervisory team/Mentors)

_____ (The Director of the BGSMCS)

Anlage 4: Muster für das Zertifikat



Berlin Graduate School Muslim Cultures and Societies

Dahlem Research School (DRS)

Freie Universität Berlin

Program Certificate

for the successful completion of the

Doctoral Studies Program Muslim Cultures and Societies

In accordance with the rules and regulations of the doctoral studies program Berlin Graduate School Muslim Cultures and Societies at Dahlem Research School, Freie Universität Berlin (FU-Memoranda No. 24/2021)

NAME_OF_CANDIDATE

date of birth DATE_OF_BIRTH born in PLACE_OF_BIRTH

has met all of the requirements pursuant to the rules and regulations of the Berlin Graduate School Muslim Cultures and Societies doctoral studies program.

TITLE_AND_NAME_OF_CHAIRPERSON

Chairperson of the Joint Commission/Dean of the Department

TITLE_AND_NAME_OF_REPRESENTATIVE

Representative of the Doctoral Studies Program

[official seal]

Dr. Markus Edler
Head of Dahlem Research School

Berlin, DATE

Certificate No. corresponding to Transcript No.:

Anlage 5: Muster für die Leistungsbescheinigung



Berlin Graduate School Muslim Cultures and Societies

Dahlem Research School (DRS)

Freie Universität Berlin

Transcript of Records

for the successful completion of the

Doctoral Studies Program Muslim Cultures and Societies

In accordance with the rules and regulations of the doctoral studies program Muslim Cultures and Societies at Dahlem Research School, Freie Universität Berlin (FU-Memoranda No. 24/2021)

NAME_OF_CANDIDATE

date of birth DATE_OF_BIRTH born in PLACE_OF_BIRTH

has obtained the achievements as listed overleaf, and therefore met all of the requirements pursuant to the rules and regulations of the Berlin Graduate School Muslim Cultures and Societies.

TITLE_AND_NAME_OF_CHAIRPERSON

Chairperson of the Joint Commission/Dean of Department

TITLE_AND_NAME_OF_REPRESENTATIVE

Representative of the Doctoral Studies Program

[official seal]

Dr. Markus Edler
Head of Dahlem Research School

Berlin, DATE

Transcript No. corresponding Certificate No.:

The requirements were met in the following modules:

Modules

Project-related and Interdisciplinary Courses

Introduction Week, Semester [XX], 4 Credit Points

Research Colloquium I, Semester [XX], 4 Credit Points

Research Colloquium II, Semester [XX], 4 Credit Points

Theories and Research Methods

Theories and Methods seminar, Semester [XX], 4 Credit Points

Field and Archival Research

Pre-Field/Archive Workshop I, Semester [XX], 1 Credit Point

Post-Field/Archive Workshop I, Semester [XX], 1 Credit Point

Pre-Field/Archive Workshop II, Semester [XX], 1 Credit Point

Post-Field/Archive Conversations, Semester [XX], 1 Credit Point

Good Scientific Practice, Semester [XX], 1 Credit Point

Seminars and Knowledge Transfer

[Title, attended in which semester, number of CP]

Transferable and Professional Skills, Language Training

[Title, attended in which semester, number of CP]

A separate list of publications is enclosed.

Transcript No. corresponding Certificate No.:

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.